



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV – 056/22
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 28.09.2022

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	23.08.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	15.09.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	14.09.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	21.09.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	28.09.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	21.07.2022
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	19.09.2022	<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

<p><b>Beratungsgegenstand:</b>  <b>Beschluss der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chósebuz (Teilbereich „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“)</b></p>
---

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

- Das Ergebnis des Abwägungsvorganges der im Rahmen des Änderungsverfahrens von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten und geprüften Anregungen/Hinweise (Anlage 1) wird gebilligt.
- Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus/Chósebuz in der Fassung vom 15.08.2022 wird beschlossen (Anlage 2). Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt (Anlage 3).

---

Holger Kelch

<p><b>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</b></p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig      <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p><b>Beschluss-Nr.:</b></p> <p>Tagung am:                      TOP:</p> <p>Anzahl der <b>Ja</b>-Stimmen:</p> <p>Anzahl der <b>Nein</b>-Stimmen:</p> <p>Anzahl der <b>Stimmenthaltungen</b>:</p>
---	--

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Zum Nachweis, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt wird, bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Dazu hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 27.04.2022 den Entwurf der 8. Änderung des FNP für den Teilbereich „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese wurde vom 31.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022 zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt. Im Rahmen der Auslegung ging keine Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Änderung des FNP ein.

Bereits mit Schreiben vom 16.05.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange enthielten keine planungsrechtlich relevanten Hinweise und Anregungen, die für die Änderung des FNP beachtlich waren (Anlage 1 – Abwägungsprotokoll).

Die aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung resultierenden Hinweise waren bereits in den Änderungsentwurf eingeflossen. So wurde, veranlasst durch die Stellungnahmen der Kreisverwaltung Spree-Neiße und des Amtes Peitz, ein Tourismusgutachten erarbeitet, in dem die Gutachter zu dem Ergebnis gelangten, dass keine substantielle Beeinträchtigung der touristischen Potenziale des Sees durch die PV-Anlage zu befürchten ist. Der Landkreis Spree-Neiße brachte in seiner neuerlichen Stellungnahme vom 30.05.2022 keine weiteren Hinweise ein. Das Amt Peitz hat keine weitere Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Daher geht die Fachverwaltung davon aus, dass die Stellungnahmen der o.g. Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung im Abwägungsprozess auskömmlich gewürdigt wurden. Somit wird der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen, die 8. Änderung des FNP im Teilbereich „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ zu beschließen (Feststellungsbeschluss).

Zu dem parallel in Aufstellung befindlichen gleichnamigen Bebauungsplan werden derzeit das Abwägungsprotokoll aufbereitet sowie Begründung und Umweltbericht aktualisiert. Zudem wird ein städtebaulicher Vertrag erarbeitet, der die Durchführung der umweltrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie den späteren Rückbau der Anlage regelt. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes im Vergleich zur öffentlich ausgelegten Planfassung ist nach derzeitigem Stand nicht erforderlich. Die Vorlage zur Fassung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan wird voraussichtlich zur Behandlung in den Gremien der StVV im Oktober 2022 vorbereitet.

Der Beschluss der FNP-Änderung stellt keine Vorwegnahme der Entscheidung der StVV über den Bebauungsplan dar. In jedem Fall ist für die Erteilung der Baugenehmigung der PV-Anlage der vorherige Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan erforderlich.

*-Fortsetzung auf Seite 3-*

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

*-Fortsetzung von Seite 2-*

Mit der zeitlich vorgezogenen Einbringung der FNP-Änderung soll die Zeitspanne bis zur potenziellen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens verkürzt werden. Neben der Beschlussfassung des Bebauungsplanes ist als Grundlage für die Erteilung der Baugenehmigung die vorherige Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die höhere Verwaltungsbehörde erforderlich.

Nach erfolgter Beschlussfassung der FNP-Änderung wird diese gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung zur Genehmigung eingereicht. Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB beträgt die Frist zur Erteilung der Genehmigung drei Monate, mithin etwa bis zum Jahreswechsel 2022/2023. Sofern die StVV in der Sitzung Oktober 2022 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan fasst, sind mit Vorlage der Genehmigung der FNP-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung gegeben.

Dem Ortsbeirat wurde diese Beschlussvorlage gemäß § 46 (1) BbgKVerf mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Anlage 1: Abwägungsprotokoll

Anlage 2: Planzeichnung Änderung FNP

Anlage 3: Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des FNP (Der Entwurf des Umweltberichtes zum B-Plan steht ausschließlich digital in Sessions zur Verfügung)